

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schloßstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Nr. 99.

Mittwoch, den 12. Dezember

1917.

Ämtlicher Teil.

Öffentliche Ansforderung

zur Meldung zwecks Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 13. November 1917, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (R.-G.-Bl. S. 1040), werden die nachstehend bezeichneten Personen aufgefordert, soweit sie ihren Wohnort im Kreise Lissa haben, sich in der Zeit vom 12. Dezember bis zum 20. Dezember 1917 bei der zuständigen Ortspolizeibehörde (auf dem Lande bei den Distriktskommissaren, in den Städten bei den Magistraten) persönlich zu melden, um die für die Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen erforderlichen Angaben zu machen:

1. alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht

a) zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder

b) auf Grund einer Reklamation vom Dienste im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind,

2. alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie in Gebiete des Deutschen Reiches ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Nicht nochmals zu melden brauchen sich diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die sich bei der ersten Eintragung auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 1. März 1917, betr. Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (R.-G.-Bl. S. 202) oder später aus Anlaß eines Stellen- oder Wohnungswechsels bei der von der Ortsbehörde angegebenen Stelle oder beim Einberufungsausschuß gemeldet haben und dies durch Vorlegung des gestempelten Abreißstreifens der Meldekarte nachweisen können. Wer den Abreißstreifen nicht mehr besitzt, muß sich also nochmals melden. Verpflichtet zur Meldung sind auch diejenigen, welche nach § 5 der Verordnung vom 1. März 1917 von der Meldepflicht befreit waren, soweit sie sich nicht aus Anlaß eines Stellen- oder Wohnungswechsels gemeldet haben und dies durch Vorlegung des gestempelten Abreißstreifens der Meldekarte nachweisen können.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zum 20. Dezember 1917 schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausführung der vorgeschriebenen Meldekarte meldet. Die schriftliche Meldung erfolgt durch Abgabe der ausgefüllten Meldekarte bei der zuständigen Ortspolizeibehörde in offenem, an diese Stelle adressiertem, unfrankiertem Umschlag bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Aus-

händigung der von dem Meldepflichtigen vorher auszufüllenden und von der Empfangsstelle oder der Postanstalt (Postagentur) gestempelten Meldebefestigung (Abreißstreifen der Meldekarte). Diese Befestigung ist sorgfältig aufzubewahren. Die Abgabe der ausgefüllten Meldekarten bei der zuständigen Ortspolizeibehörde oder bei der Postanstalt (Postagentur) kann auch durch einen Beauftragten, z. B. den Arbeitgeber, bei Beamten insbesondere auch durch die vorgelegte Dienstbehörde, erfolgen. Die Aufbewahrung der Meldebefestigung ist Sache des Meldepflichtigen selbst.

Für die in öffentlichen oder privaten Anstalten (Straf-, Besserungs-, Heilanstalten usw.) mit Einschluß der geschlossenen Unterrichtsanstalten (Internate) hat der Anstaltsleiter oder der von ihm dazu bestellte Vertreter die Meldung schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarte bis zum 20. Dezember 1917 entweder durch Abgabe der Karten bei der zuständigen Ortspolizeibehörde oder durch Abgabe der Karten in offenen, an diese Stelle adressierten, unfrankierten Umschlägen bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Aushändigung der Meldebefestigungen vorzunehmen. Die Abgabe kann auch durch einen Beauftragten erfolgen. Die Meldungen können auch auf Listen erstattet werden. Zu berücksichtigen sind hierbei alle am ersten Meldetage in der Anstalt untergebrachten Meldepflichtigen.

Die Meldekarten nebst Umschlag für die schriftliche Meldung werden von den Ortspolizeibehörden unentgeltlich ausgegeben. Dort sind auch gegen Zahlung von 10 Pf. für das Stück die Bekanntmachungen über Mitteilung des Stellen- und Wohnungswechsels erhältlich, zu deren Aushang nach § 12 der Verordnung vom 13. November 1917 jeder Arbeitgeber verpflichtet ist, der in seinem Betriebe Hilfsdienstpflichtige beschäftigt.

Wer die Meldung schuldhaft unterläßt, kann durch den Einberufungsausschuß mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark und, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft, wer in einer Meldung wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Die gleiche Strafe trifft den Anstaltsleiter oder seinen Vertreter, der in einer Meldung wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, sowie den Meldepflichtigen selbst, der in einem solchen Falle dem Anstaltsleiter oder seinem Vertreter gegenüber derartige Angaben macht.

Lissa, den 10. Dezember 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Zurückstellungsgeſuche dürfen nur noch vor Eintreffen des Stellungsbefehls eingereicht werden. Ganz unzulässig ist es, wenn im letzten Augenblick der Versuch gemacht wird, durch Reklamation die Einberufung rückgängig zu machen.

Solche Eingaben werden in Zukunft nicht mehr berücksichtigt. Die Zurückstellungsgesuche sind vielmehr rechtzeitig (etwa 14 Tage vor Ablauf der Zurückstellungsfrist) oder sobald eine neue Musterung dazu Anlaß gibt, einzureichen.

Lissa, den 8. Dezember 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bekanntmachung

betreffend die Errichtung des Warenumsatzstempels für das Kalenderjahr 1917.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatz verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften in den Land- und Gutsbezirken des Kreises Lissa sowie in den Städten Reisen, Schweztau und Storchneß aufgefordert, den gesamten Betrag ihres Warenumsatzes im Kalenderjahr 1917 bis spätestens zum Ende des Monats Januar 1918 der Kreisgemeindekasse schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Vergewerksbetrieb.

Belaßt sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 Mark, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

Wer der ihm obliegenden Anmeldepflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 Mark bis 3000 Mark ein.

Zur Erfüllung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei der unterzeichneten Steuerstelle, den Distriktskommissaren und den Magistraten der Städte sowie bei der Kreisgemeindekasse kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldevordrucke nicht zugegangen sind. Ohne Antrag werden den Steuerpflichtigen Vordrucke zur Anmeldung nicht zugesandt werden.

Für Betriebsinhaber, deren Warenumsatz nicht erheblich hinter 3000 Mark zurückbleibt, empfiehlt es sich, der oben erwähnten Kasse eine die Nichterreichung begründende Mitteilung zu machen.

Lissa, den 9. Dezember 1917.

Der Kreisaußschuß des Kreises Lissa.

von Kardorff, Landrat.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die vorstehende Bekanntmachung sofort örtlich bekannt zu machen und die Verpflichteten zur Erfüllung der Anmeldepflicht anzuhalten.

Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß auch alle Landwirte für ihre Lieferungen an Getreide, Pferden, Vieh, Hühnern, Eier, Milch, Butter, Käse, Gemüse, Obst, Fischen, Holz usw. die Stempelabgabe zu entrichten haben, sofern der Gesamtbetrag der empfangenen Zahlungen 3000 Mark jährlich übersteigt. Wer regelrecht Buch führt, wird leicht den Gesamtbetrag der Zahlungen feststellen können, was nicht tut, muß Schätzung vornehmen, die leicht zu Nachteilen für ihn führen kann. Deshalb sollte jeder Landwirt die für alle solche Lieferungen eingegangenen Zahlungen in ein Buch einschreiben, und zwar auch die Zahlungen, welche die Frau z. B. für Hühner, Eier und Gemüse vereinnahmt hat. Wer solche Eintragungen nicht gemacht hat und wenn auch sonstige Unterlagen für die genaue Berechnung fehlen, der hat unter Versicherung dieser Tatsachen den von ihm geschätzten Gesamtbetrag der Zahlungen anzugeben und danach die Abgabe zu entrichten. Die Steuerstelle kann diese Schätzung beanstanden, ihrerseits eine Schätzung vornehmen und danach die Abgabe erheben. Da es sehr schwer sein wird, den Gesamtbetrag der Zahlungen zuverlässig zu schätzen und die Richtigkeit solcher Schätzung zu beweisen, so muß eindringlich das Eintragen aller Zahlungen in ein Buch empfohlen

werden. Dieses Buch ist auf Anforderung der Steuerstelle vorzulegen und 5 Jahre lang aufzubewahren.

Lissa, den 9. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

von Kardorff, Landrat.

Das Geschäftszimmer des Einberufungsausschusses für den Vaterländischen Hilfsdienst in Glogau befindet sich seit 1. Dezember im Rathaus, 2 Treppen, Zimmer 29, und ist an den Fernsprecher Glogau Nr. 430 angeschlossen.

Lissa, den 6. Dezember 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Verkauf von Fahrzeugen und Geschirren.

Das Traindepot VI. A. R. in Posen macht bekannt, daß die Verkäufe gebrauchter landesüblicher Fahrzeuge, einzelner Zubehörteile und Geschirre nicht mehr an jedem Mittwoch nach dem 1. und 15. j. Mts. stattfinden, sondern nur nach vorheriger besonderer Bekanntmachung im Breslauer Generalanzeiger.

Lissa, den 6. Dezember 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die Kosten für Desinfektionen,

welche infolge der Inanspruchnahme von Gebäuden und Räumen gemäß § 3, Ziffer 1 oder 4 R. V. G. notwendig werden, und ebenso die Kosten für den Ersatz oder die Wiederherstellung der bei der Desinfektion etwa vernichteten oder beschädigten Einrichtungsgegenstände können auf die Reichskasse übernommen werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob hinsichtlich der Vornahme der Desinfektion eine militärische Requisition vorliegt oder nicht.

Die hiernach der Reichskasse zur Last fallenden Kosten werden aus Mitteln der Seeresverwaltung bestritten werden.

Lissa, den 6. Dezember 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Das Institut für Jagdkunde in Neudamm hat ein vom Geheimen Regierungsrat Dr. Ströbe bearbeitetes Velehrungsbuch herausgegeben mit dem Titel „Praktische Mittel gegen Wildschaden“. Diese Schrift enthält in der Hauptsache praktische Winke, wie der Landwirt seine Nieder vor Wildschäden schützen kann, ohne daß die Wildbestände durch zwangswise Abfluß verringert zu werden brauchen. Die Schrift ist demnach nicht nur vom weidmännischen, sondern insbesondere auch vom land- und volkswirtschaftlichen Standpunkte von Bedeutung. Die herrschenden übertriebenen Ansichten über die Größe der Wildschäden einerseits und die große Bedeutung eines ausreichenden Wildstandes für die Volksernährung andererseits lassen es dringend erwünscht erscheinen, auf die Bevölkerung, insbesondere die landwirtschaftliche, aufklärend zu wirken. Hierzu ist das Werk geeignet.

Die Schrift ist zu beziehen von dem Verlage von J. Neumann in Neudamm zum Einzelpreise von 1 M. Bei größeren Bezügen kosten 10 Stück 9 M., 25 Stück 21 M., 50 Stück 40 M., 100 Stück 75 M., 200 Stück 140 M.

Ich ersuche die Ortsbehörden des Kreises, in geeigneter Weise für die weitere Verbreitung der Schrift Sorge zu tragen zu wollen.

Lissa, den 5. Dezember 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bekanntmachung.

Nach den Bestimmungen des Kriegsernährungsamtes ist das Fleisch von Ferkeln von nicht mehr als 30 Pfund Lebendgewicht bis zum 1. Januar 1918 fleischmarkenfrei. Die Herren Leiter der Kommunalverbände (Landräte und Magistrats der kreisfreien Städte) nehmen Bestellungen auf markenfreie Ferkel entgegen. Die bestellten Ferkel werden

vom Posener Viehhandelsverbande durch den Sammelhändler des Kreises an den Kommunalverband geliefert, der sie den Gemeinden zur Verteilung an die Abnehmer zuweist.

Posen, den 5. Dezember 1917.

Königlich Preussische Provinzial-Gleichstelle.

G a n s e.

Unter den Ferkeln des Alderbürgers August Materne hier selbst ist die Räude ausgebrochen.

Schweykau, den 2. Dezember 1917.

Die Polizei-Verwaltung.

Engel.

1. Für die Volksernährung sowohl wie für die Rohstoffversorgung unserer Kriegswirtschaft ist die restlose Ausnutzung aller Naturprodukte wie der gewerblichen und Haushaltsabfälle dringend nötig. Die **Sammelaktivität der Schuljugend** ist daher fortdauernd anzuregen und vielleicht durch Sammelmarken und kleine Preise zu beleben. Sie hat sich im Winter besonders auf Papier, Flaschen, Lumpen, Kleiderabfälle, Altgummi, Metalle, Filzhüte, Frauenhaare und Rosten, im Frühjahr und Sommer auch auf Wildgemüse, heimische Teerarten, Arzneipflanzen, Beeren, Pilze usw. zu erstrecken. Das in die Schule gebrachte Sammelgut wird zum größten Teil von den Altkindern abgeholt. Ueber die Einnahmen kann die Schule nach eigenem gutem Ermessen verfügen. Der planmäßig geleiteten Schulsammelaktivität gelingt es, aus den Häusern viel Sammelgut herbeizuschaffen, was den gewerbsmäßigen Sammlern versagt würde.

2. Die Herren Vandlehrer werden gebeten, die vom Vandratsamt benötigten **Ruhverschnitte** in doppelter Ausfertigung genau und pünktlich diesem zu liefern.

3. Für die **Hindenburgpende** sandte die Schule in Wollstich 46,30 Mark.

Lissa, den 10. Dezember 1917.

Die Kreisschulinspektoren von Lissa I, II und III und Storchneft.

Nichtamtlicher Teil.

* **Das Eisene Kreuz erster Klasse** erhielt der Leutnant und Batterieführer **K e d e n b u r g** im 10. Res.-Fußart.-Regt., ein früherer Schüler des hiesigen Gymnasiums.

* **Der Volkssliederabend** war gestern zum zweiten Male ausverkauft und fand wieder den freudigen Beifall aller Besucher.

* **Versuchter Diebstahl.** In der neuen Schneider & Zimmerischen Dampfmühle an der Buchwälderstraße fuhr gestern ein Lastkraftwagen Getreide an. Während dieses abgeladen wurde, machte sich in der Verladehalle einer der Soldaten an einem Kreibriemen zu schaffen, löste die Kuppelung und fing, da er sich unbeobachtet glaubte, an, den schweren Lederriemen aufzuwickeln. Als aber eine Arbeiterin, die den Soldaten trotzdem beobachtet hatte, nun hülflos, ließ er den Riemen fallen. Der Soldat ist zur Anzeige gebracht worden.

* **Als Fundsache** wurde bei der Polizei ein Geldbetrag abgegeben.

* **Gegen Wucher mit Weihnachtsbäumen.** Tannenbäume sind — wie im vorigen Jahre die volkswirtschaftliche Abteilung des Kriegsernährungsamtes begutachtete — als charakteristischer Bestandteil der deutschen Lebenshaltung Gegenstände des täglichen Bedarfs im Sinne der Preiswucherungsverordnung. Auf dem hiesigen Markt sind sie auch in diesem Jahre zu angemessenen Preisen zu haben.

* **Spart mit Wolle — Handarbeit einschränken.** Es werden noch viele unnötige Handgegenstände angefertigt, zu deren Herriichtung Wollstoffe verwendet werden. Handarbeiten sind schöne Dinge in einer Zeit, in der man im Ueberfluß lebt; unsere Frauen werden einsichtig genug sein, um in diesen ersten Zeiten auf nebensächliche Dinge Verzicht zu leisten und mit den vorhandenen Beständen an Stoffen äußerst sparsam umzugehen und sie nur zu Velleibungsgegenständen zu verwenden. Damit leisten sie zugleich ihrer Familie und der Allgemeinheit einen Dienst.

* **Urlaub vor Entsendung ins Feld.** Auf den Erlaß vom 20. Mai 1917 betreffend Beurlaubung von Mannschaften,

die infolge im Feld zugezogener Verwundung oder Erkrankung in der Heimat in Lazarettbehandlung waren, wird in einem Erlaß des Kriegsministers erneut darauf hingewiesen. Diesen Leuten ist vor Rückkehr ins Feld grundsätzlich Heimaturlaub zu erteilen, falls dringende dienstliche Gründe dies nicht verbieten. Der Erlaß für das Feldheer ist, sobald seine erstmalige Herausendung nach Abschluß der Ausbildung zu erwarten steht, rechtzeitig zu beurlauben, falls der letzte Urlaub mehr als drei Monate zurückliegt.

* **Feldpostpäckchen** über 50 Gramm werden vor Weihnachten nur noch bis zum 14. Dezember zur Beförderung angenommen.

* **Für den Reichs-Krieger-Dank** — eine Gründung des Riffhäuser-Bundes — haben Generalfeldmarschall von Hindenburg und Reichstanzler Graf Hertling je 100 000 Mark gespendet und gleichzeitig den Ehrenvoritz übernommen. Der Reichs-Krieger-Dank hat sich die Fürsorge für diejenigen Kriegsteilnehmer zur Aufgabe gemacht, die durch den Krieg nicht geschädigt sind, sondern erst nach dem Kriege durch Krankheit oder Alter bedürftig werden und die nicht unter die Fürsorge der Nationalstiftung und des Reichsausschusses fallen.

* **Privatfernsprechverkehr vom Feldheer nach der Heimat.** Vom 1. Dezember ab werden für die Angehörigen des Feldheeres und der außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches befindlichen Teile der Marine in der Richtung vom Kriegsschauplatz Privatferngespräche nach der Heimat unter folgenden Bedingungen versuchsweise zugelassen: Die Höchstdauer eines Gespräches ist 9 Minuten. Die Gebühr für jedes Gespräch beträgt 1,50 Mark. Die Gespräche sind ausdrücklich als Privatfeldgespräche an- und weiterzumelden. Der Sprechverkehr ist nur in wirklich dringenden Fällen zulässig. Zugelassen ist nur die offene deutsche Sprache. Die Gespräche dürfen keine Mitteilungen enthalten, die nach den allgemeinen Bestimmungen über den Brief- und Telegrammverkehr in Kriegszeiten auch in Briefen und Telegrammen nicht übermitteln werden dürfen. Ein Anspruch auf Privatgespräche besteht nicht, solange die Leitungen mit Dienstgesprächen belegt sind. Auch werden Privatfeldgespräche nur insoweit vermittelt, als eine Sprechverbindung mit den vorhandenen technischen Hilfsmitteln möglich ist. Die Bestimmungen finden auf die in in Österreich-Ungarn, Italien, Rumänien und auf dem Balkankriegsschauplatz verwendeten deutschen Truppen keine Anwendung. In der Richtung von der Heimat nach dem Feldheer werden Privatgespräche nach wie vor nicht zugelassen.

* **Götypn.** Am Sonntag Abend sind wahrscheinlich durch Brandstiftung dem Müller Wiesesdel aus Szurkowo ein Stroh-, Roggen- und ein Heuschober abgebrannt. Um dieselbe Zeit, als der Gemeindevorsteher Nikolajewski von dort sich bei dem Feuer befand, sind ihm aus einer unverschlossenen großen Tischkublade 1600 R. Amtsgelder entwendet worden.

* **Ramisch.** Sonntag Abend brangen drei mit Larven versehene und mit Stöcken bewaffnete halbblühige Burschen in die Wohnung einer über 80 Jahre alten Frau auf der Ratsstraße, die dort ganz allein wohnt. Die krank im Bett liegende alte Frau war zu Tode erschrocken. Glücklicher Weise hatte eine Tochter der Frau die Jungen bemerkt und brachte sie aus dem Hause. Die unnützen Burschen werden zur Bestrafung gezogen werden.

* **Rogasen.** Prorektor Dr. Bifewski, bis vor Jahresfrist am Seminar in Kraustadt und seitdem Leiter des Lehrseminars in Rogasen, ist zum Direktor dieses Seminars ernannt worden.

* **Gnesen.** Gestohlen wurden einer Frau, die auf dem Wätkhmarkt wohnt, 5750 Mark. Sie zog es vor, das Geld, statt es zur Sparkasse zu bringen, in ihrem Strohsack zu verstecken.

* **Glogau.** Eine Goldankaufswoche wird vom 10. bis 17. Februar hier stattfinden. Der Zweck dieser Woche ergibt sich von selbst: wer bisher noch nicht seiner vaterländischen Pflicht zur Abgabe von Goldsachen nachgekommen ist, soll in ihr hierzu veranlaßt werden. — Bei der Frau eines hiesigen Offiziersstellvertreters erschien ein Mann in Pionieruniform und übergab ihr, angeblich im Auftrage eines auswärtigen Feldwebels, ein Paket mit Zigarren. Er forderte dafür 33 Mark, die ihm auch anstandslos ausgehändigt wurden. Bei der Öffnung des Pakets stellte es sich heraus, daß dieses mit Glascherben und altem Papier gefüllt war.

Sür Iltis-, Fuchs- u. Marderfelle

winterreif und fehlerfrei, zählt die
höchsten Preise

A. Klopstock,

Lissa, Am Tempel 4.

Achtung!

Gerahmte Bilder!

Gerahmte Bilder sind in letzter
Zeit bedeutend im Preise ge-
stiegen. Rahmen und Glas
sind noch zu beschaffen. Ich
biete einen großen Posten ge-
rahmter Bilder noch zu

sehr billigen Preisen

an. Besuchen Sie meine Aus-
stellung im 1. Stock Markt 25,
ohne Kaufzwang.

Oskar Eulitz,

Buch- und Kunsthandlung.

Ba. Därme

zur Hauschlachtung hat abzugeben

Max Baszynski,

Lissa, Herrnstraße.

Rübenschnneider

Trommel-Häckselmaschinen

aller Art
sind eingetroffen.

W. Horowski,

Kaiser-Friedrich-Straße 86.
Fernsprecher 202.

Laubsägeholz

Laubsägen

Kochlisten

Kochlistentöpfe

Fleischmaschinen

empfeht

Alfred Strecker.

Ich suche

ein Gut v. 500—1000 Morgen
zu kaufen.

Gegend: Provinz Schlesien, nur an
der Bahnstrecke Posen—Breslau und
Jarotschin—Breslau, ferner Nähe
Dels oder Provinz Westpreußen und
Posen. Bedingung: gute Gebäude.
Näheres erbeten unter W. B. an den
„Lissaer Anzeiger“.

**Auskunfts-Büro Max Schimmel-
pennig G. m. b. H., m. Detektiv-Abteil.**
bef. sich Berlin, Kurfürstendamm 17.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß
§ 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Helfer für die Etappe.

In dem besetzten feindlichen Gebiet werden zur Verwendung bei
Militärbehörden noch

zahlreiche männliche Hilfskräfte benötigt.

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, daß taugliche und ent-
behrliche Kräfte der Heimat sich zu diesem Etappendienst zur Verfügung
stellen. Zahlreiche kriegsverwendungsfähige Militärpersonen müssen im
besetzten Gebiet noch für den Dienst an der Front freigemacht werden.
Insbesondere erscheint es als vaterländische Pflicht, daß auch Personen
der besseren Stände draußen bei unserer Heere eine den Kräften ent-
sprechende Tätigkeit zum Nutzen des Vaterlandes ausüben. Kleinliche,
aus Friedenszeiten stammende Bedenken müssen hinter dieser hohen sitt-
lichen Aufgabe zurücktreten.

Gute Entlohnung und reichliche Verpflegung werden im besetzten
Gebiet gewährt. Wenn auch selbstverständlich Unterkunft und Verkehrs-
verhältnisse vielfach schwieriger sein werden, als in der Heimat, so be-
deutet doch die Notwendigkeit, sich in fremde Verhältnisse einzugewöhnen
nichts gegenüber dem Maß von Opfern und Entbehrungen, das unsere
Krieger seit Jahren ertragen.

Sowohl der Osten wie der Westen

brauchen dringend Leute aus der Heimat.

Es werden gebraucht:

Bäcker, Schneider, Barbier, energische, möglichst gediente Sanitätsleute,
Magerläserebereiter, Kaufleute, Hilfschreiber, Ordonnanzgen, Arbeiter für
Umladedienst, für Magazine und andere Arbeiten, Pferdepfleger, Fahrer usw.

Zwecklos

sind Meldungen von Jugendlichen unter 14 Jahren und von Leuten im
mehrpflichtigen Alter (17—48 Jahre), es sei denn, daß sie als Kriegs-
beschädigte mindestens 50% Rente beziehen.

Nähere Bedingungen

sind zu erfahren bei der

Hilfsdienststelle in Lissa i. P. (beim Magistrat.)

Die Kriegsamtstelle Posen.

Brennholz-Verkauf.

Am Sonnabend, 15. Dezember cr.

von vormittags 10 Uhr an

im Forsthaufe Neu-Anhalt

bei mindestens 25% Anzahlung.

Schutzbezirk Neu-Anhalt, Schlag Jagden 8 c und 8 d:

In rm Eichen: 8 Knüppel.

Liefern: 170 Anbruch, 87 Knüppel,
390 Reis.

Alazien: 1 Anbruch, 1 Knüppel.

Lissa i. P., den 5. Dezember 1917.

Herzoglich Anhaltische Revier-Verwaltung.

Glashäger

bestes deutsches Tafelwasser

bevorzugt bei Katarrhen der Atmungsorgane sowie bei
Magen- und Darmleiden.

Generalvertrieb für die Kreise Lissa, Graustadt, Rawitsch, Kosen,
Gostyn und Bomst

Laske & Land, Lissa i. P.